

eines gleichartigen Arbeiters stets dann zum Vergleich verwendet werden, wenn dies für den Anspruch auf Wochenhilfe günstiger ist, d. h. wenn nicht ausnahmsweise der Beschäftigte sich während der Kriegs- usw. Dienstleistung besser gestanden hat als der für den Vergleich zu verwendende gleichartige Beschäftigte. Als „gleichartige“ Arbeit ist hier diejenige zu verstehen, die der Hilfsdienstleistende vorher in seiner regelmäßigen Berufsstellung verrichtet haben würde, wenn er nicht militärisch eingezogen worden wäre usw.

Es liegt auf der Hand, daß bei den hier notwendigen Feststellungen nicht immer nach ziffernmäßig genauen Ermittlungen vorgegangen werden kann. Dem vernünftigen und billigen Ermessen der Feststellungsbehörde ist daher ein weiter Spielraum gelassen, worauf der Eingang des Paragraphen auch hinweist. Freilich muß, wie § 2 ausdrücklich hervorhebt, die Verschlechterung der Wirtschaftslage „nachweislich“ eingetreten sein. Die Führung dieses Nachweises ist zunächst Sache dessen, der den Anspruch auf die Reichswochenhilfe erhebt. Dies schließt aber nicht aus, daß die Feststellungsbehörde ihn dabei nach Möglichkeit unterstützt und in geeigneten Fällen lückenhafte Unterlagen auch durch Erhebungen von Amts wegen ergänzt.

7. Zu § 7. Die für die Annahme des Bedürfnisses festgesetzte Höchstgrenze des Einkommens entspringt der Zahl nach derjenigen, bis zu welcher die BRB. vom 23. April 1915 das Vorliegen eines Minderbemittelteins anerkennt. Die Grenze von 2500 M gilt für Verheiratete, wobei das Einkommen beider Eheleute zusammenzurechnen ist.

Bei der Zubilligung der Wochenhilfe nach § 4 wird von der Annahme ausgegangen, daß der Vater grundsätzlich zum Unterhalte des Kindes beizutragen hat und daß ihm dies durch Verschlechterung seiner Wirtschaftslage und die Geringsfügigkeit seiner Einnahmen erschwert oder unmöglich gemacht wird. Dies bedingt es, daß für die Frage des Bedürfnisses auch die Verhältnisse des Vaters des unehelichen Kindes in gleicher Weise, wie in den Fällen des § 2 diejenigen des Ehemannes in Betracht zu ziehen sind. Außerdem muß aber das Bedürfnis auch nach den eigenen Verhältnissen der unehelichen Mutter selbst gegeben sein. Dementsprechend hängt hier die Annahme eines Bedürfnisses von der Grenze für das Einkommen sowohl des Vaters als der Mutter ab.

Im übrigen ergibt die Fassung des § 7, daß bei einem Einkommen unter den bezeichneten Grenzen die Beihilfe nicht unter allen Umständen gewährt werden muß. In billigen Gegenden, namentlich auf dem Lande, und bei geringer Kinderzahl, kann unter Umständen auch ein Einkommen von weniger als zweitausendfünfhundert und eintausendfünfhundert Mark ausreichen, um eine Beihilfe entbehrlich erscheinen zu lassen. Auf der anderen Seite geben die Worte „in der Regel“ der Feststellungsbehörde die Möglichkeit, bei besonders ungünstig liegenden Umständen umgekehrt die Beihilfe auch beim Vorhandensein eines